



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 13-2021

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 23. Juni 2021

Am 23. Juni 2021 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen und Ergänzungen in der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen:

1. Einführung eines neuen § 15 a mit Wirkung zum 1. Januar 2021:

§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (Pandemie)

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch die Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Fallzahl und eines gesunkenen Gesamthonorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Zur Vergleichbarkeit der Fallzählung zwischen Abrechnungs- und Vorjahresquartal wird ausschließlich auf Behandlungsfälle gem. § 21 BMV-Ä abgestellt. Das zu vergleichende Gesamthonorar beinhaltet ausschließlich Honorare, die im Rahmen des jeweils mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarten Gesamtvertrages gemäß § 83 SGB V vergütet werden.

- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einwilligung der Praxis zur Einsichtnahme der KVT in die Honorare der Praxis aus der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) sowie der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV)“ in dem jeweiligen Quartal sowie in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Verringern sich die Fallzahl und das MGV-Honorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung der Einnahmen gem. Anlage 3, unter Außerachtlassung der Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM, unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im jeweiligen Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses ist.
- (4) Eine ausgleichsfähige Minderung der Fallzahl und des Gesamthonorars infolge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses liegt insbesondere nicht vor, wenn der Rückgang
- auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
 - auf Krankheit mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung,
 - auf selbst verantwortete Praxisschließungen,
 - auf die Nichteinhaltung der in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden, es sei denn, dass der Antragsteller durch eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis verursachte rechtfertigende Gründe für die Unterschreitung nachweist,
 - auf den Wegfall zusätzlicher Vergütungen des jeweils geltenden Honorarvertrages (z.B. förderungswürdige Leistungen),
 - selbstverantwortet ist (z.B. Änderung oder Verlagerung des Leistungsspektrums)

zurückzuführen ist

und/oder durch

- Zahlungen auf der Grundlage der Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - Te oder der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV), nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen (Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung, Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes) ausgeglichen werden kann.
- (5) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz grundsätzlich bis zu 85 % des MGV-Honorars Vorjahresquartals ausgeglichen.
- (6) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 85 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen MGV-Honorars des Jahresquartals der betreffenden Fachgruppe.
- (7) Die für den Ausgleich notwendigen Finanzmittel werden aus den versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen gem. § 8 (3) k) sowie § 9 (5) e) entnommen.
- (8) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.

2. Aufnahme einer neuen Anlage 3 zu § 15 a HVM wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Anlage 3 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVT

§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (Pandemie)

Honorare, Entschädigungen bzw. andere finanzielle Hilfen aus Leistungen gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestV), insbesondere

- Abstriche bei asymptomatischen Personen inkl. Gespräch, PoC-Diagnostik, Ergebnismitteilung und Ausstellung eines Zeugnisses über das Testergebnis,
- Gespräche im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 TestV (Kontaktperson), sofern kein durchgeführt wurde,
- Ärztliche Schulungen von Personal in nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführten Einrichtungen Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests,

sowie der

Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV), insbesondere

- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses im Rahmen der Impfpriorisierung,
- Schutzimpfung inkl. Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung, Verabreichung des Impfstoffes Beobachtung und Nachsorge,
- Besuche und Mitbesuche von Personen in Zusammenhang mit der Schutzimpfung,
- Impfberatung ohne anschließende Schutzimpfung,

sowie

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes, etc.

werden im Rahmen der Anspruchsprüfung berücksichtigt.

Infolge der Einfügung der neuen Anlage 3 zu § 15 a HVM wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aus der jetzigen „Anlage 3 - Abkürzungen“ die „Anlage 5 – Abkürzungen“.

3. Änderung mit Wirkung zum 1. April 2021:

Die Vertreterversammlung hat die Streichung des § 15 b – coronabedingte Ausgleichszahlung – infolge der Aufnahme des § 15a (neu) HVM für das 2. Quartal 2021 beschlossen.

4. Ergänzung im § 10 des HVM in den Abs. (2), (3) und (5) mit Wirkung zum 1. Juli 2021 (fett dargestellt):

§ 10
Regelungen für Kooperationsformen

- (1) Das individuelle Punktzahlvolumen wird für Kooperationsformen gemäß Abs. (2) und Abs. (3) angepasst. Hierbei gilt die aktuelle Zusammensetzung der Kooperationsform im Abrechnungsquartal.
- (2) Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Kooperationsformen wird das individuelle Punktzahlvolumen der Ärzte von fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten (ohne Ärzte gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V) der gleichen Arztgruppe um 10 % erhöht.
- (3) Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Kooperationsformen von fach- und schwerpunktübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten (ohne Ärzte gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V), in denen mehrere Ärzte gleicher Arztgruppen tätig sind, wird deren individuelles Punktzahlvolumen um 10 % erhöht.
- (4) Die Finanzierung des Aufschlages erfolgt aus den jeweiligen Vorwegabzügen der haus- bzw. fachärztlichen Vergütungsvolumina gemäß §§ 8 und 9.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) finden keine Anwendung für zugelassene **und angestellte Ärzte** gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 **und Nr. 5** SGB V.

Ausgefertigt am 23. Juni 2021

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen